

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt: Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell

In seiner Sitzung am 5. Februar 2015 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Sechszwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG 2012 hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. Mai 2015 diese Dreizehnte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG 2012 auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilfortschreibung B 15neu des Regionalplans Südostoberbayern

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 11. Teilfortschreibung B 15neu beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLPIG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 11. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern **ab sofort bis zum 31. August 2015** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 11. Fortschreibung eingestellt:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/11.Fortschreibung/forts11.htm>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich schriftlich zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Altötting, 14. Juli 2015

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider

Landrat, Verbandsvorsitzender